



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juni 2018
(OR. en)

7678/15
DCL 1

PI 21
COMER 49
AGRI 170

FREIGABE¹

des Dokuments	ST 7678/15 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	31. März 2015
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein überarbeitetes Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 8.06.2018 freigegeben.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. März 2015
(OR. en)

7678/15

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

PI 21
COMER 49
AGRI 170

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. März 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 142 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein überarbeitetes Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 142 final.

Anl.: COM(2015) 142 final

RESTREINT UE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.3.2015
COM(2015) 142 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein überarbeitetes
Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben**

DECLASSIFIED

DE

DE

RESTREINT UE

BEGRÜNDUNG**1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Das Lissabonner Abkommen von 1958² ist ein Vertrag, der von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet wird und den Vertragsparteien der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums offensteht. Ziel ist es, den Schutz von Ursprungsbezeichnungen zu gewährleisten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, in ihrem Hoheitsgebiet die Ursprungsbezeichnungen von Erzeugnissen der anderen Länder zu schützen, die im Ursprungsland anerkannt und als solche geschützt sind und die beim Internationalen Büro der WIPO eingetragen sind, es sei denn, sie erklären innerhalb eines Jahres nach dem Eintragungsantrag, dass sie den Schutz nicht gewährleisten können (Artikel 5 Absatz 3 des Lissabonner Abkommens).

Das Lissabonner Abkommen ist in sieben EU-Mitgliedstaaten in Kraft: Bulgarien (seit 1975), Tschechische Republik (seit 1993), Frankreich (seit 1966), Italien (seit 1968), Ungarn (seit 1967), Portugal (seit 1966) und Slowakei (seit 1993). Drei Mitgliedstaaten der EU haben das Abkommen unterzeichnet, aber nicht ratifiziert (Griechenland, Rumänien und Spanien). Da ausschließlich Staaten Mitglieder des Lissabonner Abkommens sein können, ist die EU keine Vertragspartei, hat jedoch Beobachterstatus.

Das internationale System des Lissabonner Abkommens wird derzeit überarbeitet, um es zu verbessern und somit möglicherweise mehr Mitglieder zu gewinnen, ohne dabei die Grundsätze und Ziele des Lissabonner Abkommens anzutasten. Auf dieser Grundlage war von 2009 bis 2014 eine Arbeitsgruppe tätig, um das Lissabonner Abkommen in folgenden Punkten zu überarbeiten: i) Verfeinerung des derzeitigen Rahmens, ii) Aufnahme einer Bestimmung, wonach das Lissabonner System auch für geografische Angaben gilt, und iii) Möglichkeit des Beitritts zwischenstaatlicher Organisationen wie der Europäischen Union. Angesichts der von der Arbeitsgruppe in ihren Sitzungen erzielten Fortschritte stimmte die Versammlung der Lissabonner Union auf ihrer 29. (20. ordentlichen) Sitzung im September/Oktober 2013 der Einberufung einer diplomatischen Konferenz zur Annahme eines überarbeiteten Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben im Jahr 2015 zu³. Auf ihrer 10. Sitzung im Oktober 2014 erstellte die Arbeitsgruppe einen grundlegenden Vorschlag (einschließlich offener Fragen), der der diplomatischen Konferenz zur Annahme eines überarbeiteten Lissabonner Abkommens zur Beratung vorgelegt werden soll⁴. Der im Oktober 2014 zusammengetretene

² Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung vom 31. Oktober 1958, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und geändert am 28. September 1979.

³ Siehe Dokument LI/A/29/2 vom 2. Oktober 2013 (von der Versammlung verabschiedeter Bericht), http://www.wipo.int/edocs/mdocs/govbody/en/li_a_29_2.pdf und Dokument LI/A/29/1 vom 24. Juni 2013 (Überarbeitung des Lissabonner Systems). http://www.wipo.int/edocs/mdocs/govbody/en/li_a_29/li_a_29_1.pdf

⁴ Siehe Dokumente in der Fassung am Ende der 10. Sitzung der Lissabonner Arbeitsgruppe im Oktober 2014, http://www.wipo.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=32430

Vorbereitungsausschuss für die diplomatische Konferenz beschloss, diese vom 11. bis 21. Mai 2015 in Genf abzuhalten⁵.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Entfällt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Gemäß Artikel 207 Absatz 1 AEUV umfasst die gemeinsame Handelspolitik, für die im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV die ausschließliche Zuständigkeit bei der Europäischen Union liegt, unter anderem die Handelsaspekte des geistigen Eigentums. Das Lissabonner Abkommen fällt unter die gemeinsame Handelspolitik. Es betrifft insofern speziell den internationalen Warenaustausch, als es im Wesentlichen den Handelsverkehr fördern, erleichtern oder regeln soll und sich direkt und sofort auf den Handel auswirkt.

Gestaltung und Struktur des Lissabonner Abkommens zeigen, dass sein Ziel darin besteht, Ursprungsbezeichnungen nicht nur im Erzeugungsland, sondern auch in anderen Ländern zu schützen, um den Handel mit diesen Erzeugnissen zwischen den betreffenden Ländern zu fördern, zu erleichtern und zu regeln. Der Schutz von Ursprungsbezeichnungen in Drittländern ist von entscheidender Bedeutung, um faire Handelsbedingungen für Erzeugnisse der Europäischen Union zu schaffen. Die Erteilung ausschließlicher Rechte führt ferner dazu, dass der Handel mit Erzeugnissen verhindert wird, für die zu Unrecht der Schutz durch eine Ursprungsbezeichnung geltend gemacht wird. Zahlreiche Länder haben spezielle Systeme eingerichtet, durch die die besonderen Merkmale ermittelt werden sollen, aufgrund deren solche Angaben bekannterweise die betreffenden Erzeugnisse bezeichnen und einen besonderen Schutz verdienen. Da von Land zu Land diesbezüglich unterschiedliche Rechtsbegriffe bestehen, die sich entsprechend unterschiedlicher nationaler Rechtstraditionen vor dem Hintergrund spezifischer geschichtlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen herausgebildet haben, ist es jedoch seit jeher schwierig, den Schutz solcher Angaben in anderen Ländern zu gewährleisten.

Das Lissabonner Abkommen wurde geschlossen, da es eines internationalen Systems bedurfte, durch das der Schutz einer bestimmten Kategorie solcher geografischer Angaben, nämlich der „geschützten Ursprungsbezeichnungen“, in anderen Ländern als dem Erzeugungsland durch deren Eintragung beim Internationalen Büro der WIPO erleichtert würde. Dadurch wird bestätigt, dass das Hauptziel des Lissabonner Abkommens darin besteht, den Schutz geografischer Angaben jeder Vertragspartei in anderen Ländern und somit den internationalen Handel mit Erzeugnissen, die durch geografische Angaben geschützt sind, zu erleichtern, und nicht darin, die Gesetze der Vertragsparteien zu vereinheitlichen.

Das Lissabonner Abkommen wirkt sich daher sofort auf den Handel aus und betrifft speziell den Warenaustausch, wie der Europäische Gerichtshof kürzlich im Fall *Daiichi Sankyo*⁶

⁵ Siehe Absatz 13 des Dokuments LI/R/PM/6 vom 31. Oktober 2014 (vom Vorbereitungsausschuss verabschiedeter Bericht), http://www.wipo.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=34262

RESTREINT UE

festgestellt hat, in dem der Gerichtshof entschied, dass das TRIPS-Übereinkommen hinsichtlich der „Handelsaspekte des geistigen Eigentums“ gemäß Artikel 207 Absatz 1 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt. Auch das Lissabonner Abkommen fällt unter die gemeinsame Handelspolitik, und somit hat die EU gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV die ausschließliche Zuständigkeit dafür.

Die ausschließliche Zuständigkeit der EU bedeutet, dass es allein der EU zukommt, internationale Abkommen im Bereich des Schutzes geografischer Angaben zu schließen.

Da gemäß der derzeitigen Fassung des Lissabonner Abkommens lediglich Staaten Mitglieder sein können, müssen die EU-Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Lissabonner Abkommens sind, der Union (die keine Vertragspartei ist und dies auch nicht sein kann) erlauben, ihre ausschließliche Zuständigkeit im Rahmen der Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien über mögliche Änderungen des Lissabonner Abkommens auszuüben.

Der Rat stimmt der Aufnahme von Verhandlungen über das überarbeitete Lissabonner Abkommen zu und verabschiedet Verhandlungsrichtlinien auf der Grundlage von Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV. Darüber hinaus erlässt der Rat gemäß Artikel 207 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 3 einen Beschluss zur Benennung der Kommission als Verhandlungsführerin der Union im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit der Union.

DECLASSIFIED

⁶ Urteil *Daiichi*, C-414/11, EU:C:2013:520.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein überarbeitetes Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 und Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung von 1958 ist ein Vertrag, der von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet wird und den Vertragsparteien der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums offensteht. Ziel ist es, den Schutz von Ursprungsbezeichnungen zu gewährleisten. Dem Abkommen sind 28 Vertragsparteien beigetreten, darunter sieben EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Tschechische Republik, Frankreich, Italien, Ungarn, Portugal und Slowakei).
- (2) Das internationale System des Lissabonner Abkommens wird derzeit überarbeitet, um es zu verbessern und somit möglicherweise mehr Mitglieder zu gewinnen, ohne dabei die Grundsätze und Ziele des Lissabonner Abkommens anzutasten. Auf der Grundlage der Fortschritte einer Arbeitsgruppe, die im Oktober 2014 einen grundlegenden Vorschlag (einschließlich offener Fragen) für die Überarbeitung erstellte, wird im Mai 2015 in Genf eine diplomatische Konferenz zur Annahme eines überarbeiteten Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben einberufen.
- (3) Das Lissabonner Abkommen fällt unter die gemeinsame Handelspolitik der Union, da es hinsichtlich seines Ziels, Ursprungsbezeichnungen in anderen Ländern als dem Erzeugungsland zu schützen, speziell den internationalen Warenaustausch betrifft. Die gemeinsame Handelspolitik fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Deshalb muss der Union die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre ausschließliche Zuständigkeit im Rahmen der Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien über mögliche Änderungen des Lissabonner Abkommens auszuüben.
- (4) Gemäß Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 218 Absatz 3 ernennt der Rat die Kommission zur Verhandlungsführerin der Union im Bereich der ausschließlichen

RESTREINT UE

Zuständigkeit der Union und kann der Rat der Kommission Verhandlungsrichtlinien erteilen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union über ein überarbeitetes Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben zu verhandeln.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang festgelegt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem in Artikel 207 Absatz 3 AEUV genannten Sonderausschuss geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*